

17.03.99**Antrag****des Landes
Schleswig-Holstein**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und
Lebensmittelzutaten-Verordnung**

Punkt 35 der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Der Bundesrat möge für den Fall, daß Ziffer 1 der Drs. 27/1/99 keine Mehrheit bekommt, folgende EntschlieÙung fassen:

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung enthält keine detaillierten Vorschriften zur Regelung der Art und Weise der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Anteile von gentechnisch veränderten Sojabohnen oder gentechnisch verändertem Mais enthalten und lose oder zum unmittelbaren Verkauf vorverpackt in den Verkehr gebracht werden.

Ebenfalls ist die Verbraucherinformation bei der Abgabe von Lebensmitteln über den Versandhandel, in Gaststätten und in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ohne diese Fälle im einzelnen regelnde Vorschriften nicht gewährleistet. Gerade aber bei gentechnisch veränderten Lebensmitteln oder Lebensmittelbestandteilen erwartet der Verbraucher diese Information für seine Kaufentscheidung.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, noch vor der Sommerpause einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vorzulegen, in dem die Art und Weise der Kennzeichnung bei gentechnisch veränderten Lebensmitteln, die

- lose,
- zum unmittelbaren Verkauf vorverpackt,
- über den Versandhandel,
- in Gaststätten und
- in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung

in den Verkehr gebracht werden, geregelt wird.

Ausgeliefert am 18. MRZ. 1999